



# Bescheid

## I. Spruch

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2020, wird festgestellt, dass die Pay + Internet Payment Service GmbH (FN 211048s) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie eine am 07.10.2020 erfolgte Änderung in der Eigentumsverhältnissen durch den Übergang von 6% der Geschäftsanteile an der Stauder Beteiligungs GmbH von Dr. Rudolf Stauder auf Mag. Harald Stauder nicht bis zum 31.12.2020 angezeigt hat.

## II. Begründung

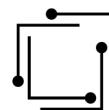
### 1. Gang des Verfahrens

Im Rahmen der gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2022 machte die Pay + Internet Payment Service GmbH keine Angaben hinsichtlich allenfalls eingetretener Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen. Eine Überprüfung der Eigentumsverhältnisse am 15.2.23 durch die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat ergeben, dass am 07.10.2020 eine Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der Stauder Beteiligungs GmbH, die zu 100% an der Pay + Internet Payment Service GmbH beteiligt ist, eingetreten ist.

Mit Schreiben vom 07.08.2023 leitete die KommAustria wegen des Verdachts der Verletzung des § 22 Abs. 4 zweiter Halbsatz PrR-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 PrR-G ein und räumte der Pay + Internet Payment Service GmbH zugleich die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ein.

Mit Schreiben vom 29.08.2023 nahm die Pay+ Internet Payment Service GmbH Stellung.

In dieser Stellungnahme gab sie an, dass nach dem Tod von Dr. Rudolf Stauder, am 01.04.2020, dessen Anteile an der Stauder Beteiligungs GmbH im Ausmaß von 6% im Rahmen eines Erbschaftsverfahrens auf Mag. Harald Stauder überschrieben worden seien. Da dieser Vorgang durch den Notar ohne Zutun von Mag. Harald Stauder abgewickelt worden sei, habe man nicht daran gedacht, dies der Behörde mitzuteilen.



## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.02.2020, KOA 1.531/20-004, wurde der Pay + Internet Payment Service GmbH (FN 211048 s) gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 5 und § 13 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 111/2018, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides, dem 16.07.2021, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ erteilt.

Die der Pay + Internet Payment Service GmbH ist eine zu FN 211048s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Einzige Gesellschafterin der Pay + Internet Payment Service GmbH ist mit 100% der Geschäftsanteile die Stauder Beteiligungs GmbH, FN 246642i.

Die Eigentumsverhältnisse der Stauder Beteiligungs GmbH stellten sich seit 07.10.2020 wie folgt dar:

- 94% Mag. Markus Stauder
- 6% Mag. Harald Stauder
- 

Mit Stand zum 31.12.2020 war der KommAustria folgende jedoch Gesellschaftsstruktur der Stauder Beteiligungs GmbH gemeldet:

- 94% Mag. Markus Stauder
- 6% Dr. Rudolf Stauder

## **3. Beweiswürdigung**

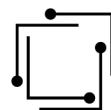
Die Feststellung zur Zulassung der Pay + Internet Payment Service GmbH ergibt sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus den Akten der KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderung ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch und der darin enthaltenen Amtsbestätigung des zuständigen Verlassenschaftsgerichts, dem Bezirksgericht Innsbruck, vom 07.10.2020, GZ 36 A 280/20t und wurde von der Pay + Internet Payment Service GmbH auch nicht bestritten.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.



Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

#### **4.1. Verletzung des § 22 Abs. 4 zweiter Halbsatz PrR-G**

§ 22 Abs. 4 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, lautet wörtlich:

*„Änderungen der direkten oder indirekten Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 führen, vom Hörfunkveranstalter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; in allen anderen Fällen von Änderungen genügt eine Aktualisierung der diesbezüglichen Daten bis 31. Dezember jedes Jahres. [...]“*

Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, zufolge, dient diese Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“, sodass „*die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden sein werden*“ (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt.

Der Übertragung der Geschäftsanteile von Dr. Rudolf Stauder, an Mag. Harald Stauder im Umfang von 6% liegt der Amtsbestätigung des zuständigen Verlassenschaftsgerichts, dem Bezirksgericht Innsbruck, vom 07.10.2020, GZ 36 A 280/20t zugrunde. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 23.09.2021.

Nach § 76 Abs. 2 GmbH-Gesetz ist die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Die Eintragung im Firmenbuch wirkt somit nur deklarativ (vgl. dazu *Rauter in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 76 Rz 31, 32, 216). Es ist zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, nach § 22 Abs. 4 Satz 1 PrR-G (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch das Datum der Amtsbestätigung des zuständigen Verlassenschaftsgerichts – im gegenständlichen Fall ist das der 07.10.2020 – entscheidend.

Die verfahrensgegenständlichen Änderungen in den (indirekten) Eigentumsverhältnissen der Rundfunkveranstalterin wurden somit der KommAustria entgegen § 22 Abs. 4 zweiter Halbsatz PrR-G nicht spätestens bis 31. Dezember des betroffenen Jahres, 2020, angezeigt.

Die Pay + Internet Payment Service GmbH hat somit durch die nicht erfolgte Anzeige der Änderung in ihren mittelbaren Eigentumsverhältnissen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G 2. Halbsatz, idF BGBl. I Nr. 150/2020, verstößen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.531/23-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenumart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Jänner 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)